Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/ÜL/FamZ

Stand am 1. Januar 2023

Auf einen Blick

Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Invalidenversicherung (IV), der Erwerbsersatzordnung (EO) inkl. Mutterschaftsentschädigung (MSE), Vaterschaftsentschädigung (VSE), Betreuungsentschädigung (BUE) sowie Adoptionsentschädigung (AdopE), der Ergänzungsleistungen (EL), der Überbrückungsleistungen (ÜL) und der Familienzulagen (FamZ) können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden. Sie werden nur an die leistungsberechtigte Person ausbezahlt.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Drittauszahlung möglich. Diese Ausnahmefälle sind in diesem Merkblatt aufgeführt. Wenn in der Folge von Leistungen die Rede ist, sind die oben genannten Leistungen auch eingeschlossen.

Grundsatz: Auszahlung an leistungsberechtigte Person

Laufende Leistungen und/oder Nachzahlungen der genannten Sozialversicherungen werden grundsätzlich nur an die leistungsberechtigte Person ausbezahlt und können nicht an Dritte (beispielsweise durch Heimvertrag) abgetreten oder verpfändet werden (sogenanntes Abtretungsverbot).

Ausnahme: Drittauszahlung von laufenden Leistungen

Eine Drittauszahlung von laufenden Leistungen kann in Ausnahmefällen erfolgen auf

- Antrag der leistungsberechtigten Person;
- Antrag eines Dritten zur zweckgemässen Rentenverwendung;
- Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB);
- Antrag des Beistands oder der Beiständin;
- richterliche Anweisung.

Drittauszahlung auf Antrag der leistungsberechtigten Person

1 Wann darf eine Drittauszahlung erfolgen?

Leistungen können ganz oder teilweise an eine von der leistungsberechtigten Person bezeichnete Drittperson oder Behörde ausbezahlt werden, wenn die leistungsberechtigte Person dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist, weil sie ihre finanziellen Angelegenheiten nicht selber regeln kann und keine Ausschlussgründe vorliegen.

2 Wann darf keine Drittauszahlung erfolgen?

Falls eine leistungsberechtigte Person vorübergehend oder über längere Zeit nicht in der Lage ist, ihre Leistung in Empfang zu nehmen oder zu verwalten, ist dies im Allgemeinen kein ausreichender Grund für eine Drittauszahlung. In einem solchen Fall kann die leistungsberechtigte Person einer Drittperson eine Vollmacht erteilen. «Heimeintritt» oder «Vereinfachung der Verwaltung/Administration» rechtfertigen ebenfalls keine Drittauszahlung.

3 Kann die leistungsberechtigte Person den Antrag auf Drittauszahlung widerrufen?

Ja, die leistungsberechtigte Person kann den Antrag auf Drittauszahlung jederzeit widerrufen.

Drittauszahlung auf Antrag eines Dritten zur zweckgemässen Rentenverwendung

4 Wann können Dritte die Auszahlung verlangen?

Leistungen können ganz oder teilweise einer geeigneten Drittperson oder Behörde ausbezahlt werden, wenn die leistungsberechtigte Person die Leistungen nicht für den eigenen Lebensunterhalt oder den Unterhalt der Personen, für die sie zu sorgen hat, verwendet und sie oder die Person, für die sie zu sorgen hat, deswegen ganz oder teilweise der Fürsorge zur Last fällt. Eine Auszahlung von Familienzulagen an eine Drittperson ist auch ohne Fürsorgeabhängigkeit möglich.

5 Ist die Drittauszahlung ohne Zustimmung der leistungsberechtigten Person möglich?

Ja, die Drittauszahlung ist in Fällen von Ziffer 4 auch ohne Zustimmung der leistungsberechtigten Person möglich.

6 Dürfen Leistungen von Drittpersonen mit Forderungen verrechnet werden?

Nein, Leistungen, die einer Drittperson oder einer Behörde ausbezahlt wurden, dürfen von diesen nicht mit Forderungen gegenüber der leistungsberechtigten Person verrechnet werden. Sie sind ausschliesslich für den Lebensunterhalt der leistungsberechtigten Person sowie jener Personen, für die sie zu sorgen hat, zu verwenden.

7 Muss die Drittperson oder Behörde über die Verwendung der Leistungen Bericht erstatten?

Ja, die Drittperson oder die Behörde hat auf Verlangen über die Verwendung der Leistungen Bericht zu erstatten und verpflichtet sich schriftlich, die Meldepflicht gemäss Leistungsverfügung gegenüber der Ausgleichskasse, der IV-Stelle, der EL-Stelle, der ÜL-Durchführungsstelle und der Familienausgleichskasse zu erfüllen sowie allenfalls zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

Drittauszahlung auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

8 Wann kann die KESB eine Drittauszahlung anordnen?

Im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen kann die KESB schon vor Errichtung einer Beistandschaft besondere Anordnungen über die Auszahlung einer Leistung treffen. Solche Anordnungen sind für die Ausgleichskasse, die IV-Stelle, die EL-Stelle, die ÜL-Durchführungsstelle und die Familienausgleichskasse verbindlich.

Drittauszahlung auf Antrag des Beistands oder der Beiständin

9 Wann dürfen Leistungen an einen Beistand oder eine Beiständin ausgerichtet werden?

Der Beistand oder die Beiständin kann verlangen, dass die Leistungen an ihn oder an sie oder an eine von ihm oder ihr bezeichnete Behörde ausbezahlt wird, sofern die KESB die Auszahlung der Leistung an ihn oder sie angeordnet hat oder das Verfügungsrecht über die Rente durch einen rechtmässigen Titel ausgewiesen ist.

Verfahren bei Drittauszahlung von laufenden Leistungen

10 Gibt es für den Antrag auf Drittauszahlung von laufenden Leistungen ein separates Formular?

Ja, die Drittauszahlung von laufenden Leistungen (Ziffern 1-9) ist mit dem Formular *318.182 – Gesuch um Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/ÜL/FamZ* geltend zu machen. Das Formular können Sie bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder über die Website *www.ahv-iv.ch* beziehen.

Drittauszahlung auf richterliche Anweisung

11 Wann kann das Zivilgericht eine Drittauszahlung anordnen?

Das Zivilgericht kann die Ausgleichskasse, die IV-Stelle, die EL-Stelle, die ÜL-Durchführungsstelle und die Familienausgleichskasse anweisen, eine Leistung ganz oder teilweise an eine Drittperson auszuzahlen. Die Anweisungen des Zivilrichters über die Auszahlung der Leistungen des Ehegatten, der seine Unterhaltspflicht während der Eheschutzmassnahme gegenüber seiner Familie nicht erfüllt, sind für die Ausgleichskasse verbindlich. Gleiches gilt für die Renten der Eltern, welche die Sorge für ihr Kind vernachlässigen.

Ausnahme: Nachzahlung an bevorschussende Dritte (Verrechnung)

12 Kann eine Nachzahlung an bevorschussende Dritte ausgerichtet werden?

Der Arbeitgeber, eine Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers, eine Fürsorgestelle oder ein Privatversicherer können Vorschussleistungen erbringen. Diese können sie zurückfordern, wenn nachträglich eine Leistung zugesprochen wird.

13 Wann darf eine Nachzahlung an bevorschussende Dritte ausgerichtet werden?

Vorschussleistungen dürfen verrechnet werden, wenn

- nachgewiesen wird, dass Vorschussleistungen erbracht worden sind, und
- bei freiwilligen Leistungen: die schriftliche Zustimmung der leistungsberechtigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt oder
- bei vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen: aus dem Vertrag oder dem Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge Nachzahlung der Rente abgeleitet werden kann.

14 In welchem Umfang wird eine Nachzahlung an bevorschussende Dritte ausgerichtet?

Erbrachte Vorschussleistungen können bis zum Betrag der für die gleiche Periode nachzuzahlenden Renten direkt zurückerstattet werden. Bei mehreren bevorschussenden Dritten ist die Nachzahlung in der Regel im Verhältnis zu den erbrachten Vorschussleistungen aufzuteilen.

15 Gibt es für den Antrag auf Ausrichtung der Nachzahlung an bevorschussende Dritte ein separates Formular?

Ja, für den Antrag auf Ausrichtung der Nachzahlung ist das Formular *318.183 – Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV und EO* zu verwenden.

Mit diesem Formular können nur Nachzahlungen der AHV/IV und der EO (inkl. Mutterschafts-, Vaterschafts-, Betreuungs- und Adoptionsentschädigung) verrechnet werden. Das Gesuch kann frühestens bei der Leistungsanmeldung und muss spätestens vor Erlass der Leistungsverfügung bei der zuständigen Ausgleichskasse oder IV-Stelle eingereicht werden.

Betrag zur freien Verfügung für Berechtigte, denen die Leistung nicht selbst ausbezahlt wird

16 Wie hoch ist der Betrag zur freien Verfügung?

Erfolgt die Auszahlung der Leistung an Dritte, so ist der leistungsberechtigten Person in der Regel ein angemessener Betrag für Taschengeld, Auslagen für kleine Anschaffungen und Vergnügungen zur freien Verfügung zu stellen.

Der Betrag zur freien Verfügung gilt für Bezügerinnen und Bezüger von:

- AHV/IV-Renten
- IV-Taggeldern
- Ergänzungsleistungen
- Überbrückungsleistungen

Der Betrag zur freien Verfügung gilt nicht für Bezügerinnen und Bezüger von:

- Erwerbsausfallentschädigungen (EO, MSE, VSE, BUE und AdopE)
- Familienzulagen

17 Wer ist bei Beschwerden gegen den Betrag zur freien Verfügung zuständig?

Beschwerden von

- leistungsberechtigten Personen mit einer Beistandschaft sind an die zuständige Erwachsenenschutzbehörde zu richten,
- leistungsberechtigten Personen, deren Leistung an eine Fürsorgestelle ausbezahlt wird, sind an die zuständige Fürsorgebehörde der Gemeinde oder an die zuständige kantonale Aufsichtsinstanz zu richten.

Die Ausgleichskassen, die IV-Stellen, die EL-Stellen und die ÜL-Durchführungsstellen sind nicht für Beschwerden im Zusammenhang mit dem Betrag zur freien Verfügung zuständig.

Auskünfte und weitere Informationen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen, die IV-Stellen, die EL-Stellen, die ÜL-Durchführungsstellen und die Familienausgleichskasse geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter *www.ahv-iv.ch*.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2023. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.05/d. Es ist ebenfalls unter *www.ahv-iv.ch* verfügbar.

3.05-23/01-D